

An die Parlamentarier\*innen des  
16. Studierendenparlamentes,  
sowie alle Studierende der  
Technischen Universität Dortmund  
und alle Interessierten

Dortmund, den 05.12.2022

## **Aktualisierte Einladung zur 7. Sitzung des 16. Studierendenparlamentes**

Liebe Studierende, Parlamentarier\*innen und Gäste,

hiermit lädt das Präsidium zur 7. Sitzung des 16. Studierendenparlamentes ein. Die Sitzung findet am **Mittwoch, den 7. Dezember 2022, um 18:00 Uhr** statt.

Die Sitzung findet **ausschließlich in digitaler Form** über Zoom statt. Der Link lautet: <https://zoom.stupa-dortmund.de/>

Der Termin für eine Fortsetzung im Falle einer Sitzungsunterbrechung ist Mittwoch, der 14. Dezember 2022 um 18:00 Uhr ebenfalls digital.

**Wir weisen darauf hin, dass gemäß §6 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Tagesordnungspunkte 4 und 5 im TOP "Festlegung der endgültigen Tagesordnung" nicht verschoben werden können und das StuPa bei diesen Tagesordnungspunkten unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird!**

Zum TOP „Beitragsordnung“ liegt eine **nichtöffentliche Vorlage** vor. Diese kann gemäß §4 Absatz 2 der Geschäftsordnung von allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes ab Montag im AStA eingesehen werden.

### Vorläufige Tagesordnung:

1. Regularien
  - 1.1. Eröffnung
  - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
  - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
2. Berichte
  - 2.1. AStA
  - 2.2. Andere Gremien
  - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussausführungskontrolle
4. Anerkennung einer Arbeitsgemeinschaft\*

Raphael Martin

Emily Veuhoff

Hendrik Reichenberg

16. Präsidium des Studierendenparlamentes der Technischen Universität Dortmund

Studierendenparlament  
c/o AStA Emil-Figge-Str. 50 44221 Dortmund  
Tel: (0231) 755-2584  
Email: praesidium@asta.uni-dortmund.de  
5. Wahlbeschwerde\*



6. Auflösung des Studierendenparlaments
7. Beitragsordnung
8. AStA-Wahl
9. Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder des Studierendenwerks Dortmund
10. Wahl StuPa-Präsidium
11. Satzungs- und Ordnungsänderungen
  - 11.1. Fachschaftsrahmenordnung
  - 11.2. Wahlordnung
  - 11.3. Geschäftsordnung
  - 11.4. Satzungsänderungen
12. Verschiedenes

# Bericht des ASTA

Zur Sitzung des Studierendenparlamentes

am 07.12.2022

## Grußwort

Liebe Parlamentarier\*innen,

wir hoffen, es geht euch gut. Im Folgenden findet ihr den Bericht zu unserer Arbeit seit der letzten Sitzung. Wenn Fragen sind, meldet euch gerne vorher oder während der Sitzung!

Herzliche Grüße, euer ASTA

Es berichten:

Mitglied	Position	Team(s)
David Wiegmann	Sprecher	Vorsitz
Leonie Lippert	Stellv. Sprecherin	Vorsitz; Nachhaltigkeit und Mobilität
Florian Virow	Finanzreferent	Finanzen und Fachschaften
Annika Ricke	Referentin	Finanzen und Fachschaften
Denise Brüßermann	Referentin	Hochschulpolitik und Lehre
Lea Pinhammer	Referentin	Hochschulpolitik und Lehre
Leslie Stracke	Referentin	Öffentlichkeit
Hestia van Roest	Referentin	Öffentlichkeit; Kultur
Sarah Toepfer	Referentin	Kultur
Claire Piontek	Referentin	Soziales, Diversität und Internationales
Darius Weitekamp	Referent	Soziales, Diversität und Internationales
Yasmin Sherif	Referentin	Soziales, Diversität und Internationales
Felix Berger	Referent	Nachhaltigkeit und Mobilität

# Inhaltsverzeichnis

Grußwort.....	1
Vorsitz.....	2
Semesterticket vs. 49-Euro-Ticket.....	2
Kundgebung zur Solidarisierung mit den iranischen Studierenden.....	3
AStA-Seminarraum.....	3
Beleuchtungssituation auf dem Campus.....	3
Umgestaltung des Beratungsraum.....	3
Schilder für den AStA-Flur.....	3
Lastenrad.....	4
Demo gegen Transfeindlichkeit.....	4
HIV-Testaktion.....	4
Finanzen.....	4
Finanzworkshop.....	4
Moodelraum von der FsrK.....	4
Kassenprüfung.....	4
Vorbereitungen für die Haushaltsplanung 23/24.....	4
Öffentlichkeit.....	5
Bewerbung diverser Aktionen.....	5
Genauerer zur Kundgebung in Solidarität mit dem Iran.....	5
Stellenausschreibung Kultur-Referent*in.....	5
Basteln.....	5
Website.....	5
Hochschulpolitik und Lehre.....	5
Soziales, Diversität und Internationales.....	6
Markt der Möglichkeiten.....	6
Teilnahme an Vernetzungstreffen.....	6
Wunschbaum-Aktion.....	6
Kultur.....	6
Nachhaltigkeit und Mobilität.....	6
Nachhaltigkeitswoche Planung.....	6
NH-Stammtisch des NHB.....	7
Absprachen mit NHB wegen TU-App Erweiterung.....	7
Tagesgeschäft.....	7

## Vorsitz

### Semesterticket vs. 49-Euro-Ticket

Es wurde mit Herr Dr. Pohlmann (Leiter Vertrieb und Marketing) von den DSW21 kommuniziert aufgrund der Auswirkungen des 49-Euro-Tickets. Von Seiten der Verkehrsbetriebe besteht derzeit noch kein Redebedarf, da die Thematik gerade erst in einer Arbeitsgruppe auf Landesebene von den Unternehmen aufgerollt wird. Spätestens Mitte Dezember soll es aber eine Absprache zwischen Studierendenschaft und DSW21 stattfinden.

Auch auf Landesebene haben wir mit anderen ASten über die Konsequenzen für das Semesterticket Rücksprache gehalten.

## Kundgebung zur Solidarisierung mit den iranischen Studierenden

Am 30.11.22 fand am Martin-Schmeißer-Platz eine Kundgebung statt um auf die Geschehnisse im Iran aufmerksam zu machen, uns mit den iranischen Studierenden zu solidarisieren und uns für die akademische Freiheit einzusetzen. Die Kundgebung war Teil einer weltweiten Aktion. Zur Vorbereitung hatten wir mehrere Meetings mit den allen Beteiligten. Außerdem hatten wir auch Kontakt mit dem Rektorat und dem Justizariat sowie auch der Polizei um alles Rechtliche zu klären. Zur Kundgebung habe ich eldorado und auch dem wdr ein Interview gegeben. Außerdem haben wir noch ein Banner erstellt in Kooperation mit dem qfr. Dieses hängt nun dauerhaft im Eingang des AstA.

## AStA-Seminarraum

Mit Fakultät 14 wurde über die Nutzung des AstA-Seminarraums (0.436) gesprochen. Derzeit ist der Raum in der Vorlesungszeit zwischen 08:00 und 14:00 Uhr in Nutzung durch die Fakultät für Lehre. Dies verhindert für die Studierendenschaft eine flexiblere Nutzung unseres Seminarraums. Ohne ein alternatives Raumangebot im Gebäude EF50 will die Fakultät keine bilaterale Lösung mit dem AstA eingehen (z.B. über den Tausch mit SRG I – 3.009, ein Seminarraum in Verwaltung durch den AstA). Der AstA-Vorstand möchte weiter gucken, wie ein alleiniges Nutzungsrecht für den AstA-Seminarraum erwirkt werden kann.

## Beleuchtungssituation auf dem Campus

Mit Dezernat 6 wurde Rücksprache gehalten aufgrund der unzureichenden Beleuchtung rund um einige Universitätsgebäude, vorwiegend dem EF50. Laut Aussage des zuständigen Abteilungsleiters handelte es sich zuletzt um eine Störung in der Ansteuerung der Außenbeleuchtung rund um das Gebäude, die behoben wird. Danach werden wieder mehr Laternen leuchten. Wir sind weiterhin im Gespräch, da weiterhin aufgrund der Energiesparmaßnahmen 60% der Außenbeleuchtung ausgeschaltet bleiben soll.

## Umgestaltung des Beratungsraum

Auf Wunsch unserer Berater\*innen und auf Grundlage des Haushaltsbeschlusses der vorletzten StuPa-Sitzung wurden neue Möbel für den Beratungsraum angeschafft. Diese sind von unserer Sozialberaterin Stella ausgesucht worden und sollen ein angenehmes Klima für Beratungssituationen erzeugen. Konkret wurden ein Schrank, ein Schreibtisch, zwei Drehstühle und zwei weitere Stühle bestellt bzw. schon gekauft. Da einige Teile noch nicht angekommen sind, ist der Raum noch nicht umgestaltet.

## Schilder für den AstA-Flur

Für den AstA-Flur wurden als Ersatz für die derzeit aufgehängenen Flaggen über den Prospektständern zwei Schilder gestaltet und bestellt.

## Lastenrad

Es wurden Vorbereitungen für das Ankommen des AStA/FsRK-Lastenrades getroffen, u.a. wurden Schränke verschoben um das Lastenrad abstellen zu können und mit dem Fahrradgeschäft Details zur Abholung geklärt. Das Rad soll den Namen „LStA“ bekommen.

## Demo gegen Transfeindlichkeit

Im Keuninghaus fand am 22.11.22 eine Diskussionsrunde von der Ortsgruppe Dortmund von Terre des Femmes statt zum Thema „Was ist eine Frau?“. Insbesondere die Ortsgruppe Dortmund ist bereits häufiger aufgefallen durch Transfeindlichkeit. Auch der Einladungstext war klar transfeindlich. Gemeinsam mit einem breiten Bündnis haben wir uns entschlossen dagegen gestellt. Wir waren im Hauptorgateam beteiligt und haben auch drei Banner entworfen. Eins davon hängt nun im AStA Flur, denn wir stehen klar hinter der Message „trans women are women“! (ps. Natürlich stehen wir auch hinter „trans men are men“, das Banner möchte das miq aber sehr gerne bei sich aufhängen (: )

## HIV-Testaktion

Am 01.12. war Weltaidstag. Anlässlich diesen Tages haben wir im AStA eine HIV-Testaktion durchgeführt gemeinsam mit der Aidshilfe Dortmund und dem Gesundheitsamt der Stadt Dortmund. Die Aktion war ein voller Erfolg! Insgesamt konnten sich 50 Menschen testen lassen, so dass es auch nie Leerlauf gab. Nächstes Mal möchten wir sehr gerne wieder zwei Tage anbieten. Außerdem nehmen wir mit, dass der Standort im AStA wesentlich erfolgreicher war als im SRG und möchten dies nun so beibehalten.

Im Vorfeld haben wir eldoradio ein Interview gegeben um auf die Aktion aufmerksam zu machen.

## Finanzen

### Finanzworkshop

Am 30.11.2022 wurde ein zweistündiger Finanzworkshop für die Fachschaften angeboten. Dieser wurde von Annika und Florian vorbereitet und durchgeführt. Drei Fachschaften hatten sich im Vorfeld angemeldet und haben teilgenommen.

### Moodleraum von der FsrK

Im Moodleraum der FsrK wurde der Bereich Finanzen erweitert und alle wichtigen Dokumente in aktueller Fassung zur Verfügung gestellt.

### Kassenprüfung

Man hat auf Wunsch der FS Logwings eine Kassenprüfung durchgeführt.

In nächsten Wochen planen wir weitere Kassenprüfungen in anderen Fachschaften durchzuführen.

### Vorbereitungen für die Haushaltsplanung 23/24

Aktuell arbeiten wir an den Vorbereitungen für die Haushaltsplanung 23/24

## **Öffentlichkeit**

### **Bewerbung diverser Aktionen**

In den sozialen Medien und auf unserer Website wurden diverse Aktionen, die der AStA und/oder andere Organisationen o.Ä. geplant und durchgeführt haben, beworben. Hierzu gehörten etwa unser Anti-Public-Viewing, der Gegenprotest zur Transfeindlichkeit oder die Kundgebung in Solidarität mit dem Iran. Die Bewerbung erfolgte sowohl in Form von Postings in den Stories, im Feed und auf der Website als auch in Form von Plakaten auf dem Campus.

### **Genaueres zur Kundgebung in Solidarität mit dem Iran**

Sowohl in Postings als auch als Story haben wir auf die Kundgebung aufmerksam gemacht und sie visuell geteilt. Da wir leider sehr lange auf die Freigabe der Polizei warten mussten, konnten wir erst relativ spät dafür werben und mussten zudem anderweitige Social Media-Stellen anweisen, unser Logo wieder von Postings zu entfernen. Zusätzlich haben wir noch die Idee geteilt, „Jin, Jiyan, Azadi“ mit Eddings auf FFP2-Masken zu schreiben und diese den Tag über zu tragen.

### **Stellenausschreibung Kultur-Referent\*in**

Wir haben eine Stelle für unsere\*n noch fehlende\*n Referent\*in für Kultur ausgeschrieben und diese ebenso auf denen uns zur Verfügung stehenden Kanälen beworben.

### **Basteln**

Der Website wurde ein Bereich zugefügt, in dem wir Bastelanleitungen, Upcycling-Projekte, nachhaltige Deko oder ähnliche Dinge für die Studis zusammentragen. Begonnen wurde mit einigen Ideen für Upcycling Festtagsdeko.

### **Website**

Die AStA-Website wurde anlässlich des Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen in der Woche bis zum 25. November zudem in orange eingefärbt und das QFR-Posting mit Infos zum Tag ganz oben auf der Website angeheftet.

## **Hochschulpolitik und Lehre**

Wir haben am 28.11.2021 das erste Treffen des Arbeitskreises für Hochschulpolitisches Engagment ausgerichtet und zusammen mit unseren Gästen verschiedene Maßnahmen entwickelt, um mehr Bewusstsein für das Thema Hochschulpolitik zu sorgen. An der Umsetzung verschiedener Ideen wollen wir in der kommenden Zeit arbeiten.

Des Weiteren haben wir wieder am LAT teilgenommen. Zudem haben wir uns um verschiedene Anfragen von Studierenden gekümmert. Unter anderen haben wir mit der Prorektorin über die fächerspezifischen Bedingungen §8 „Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ kommuniziert. Der Pflegeaufwand für Studierende mit Stief- und Pflegekindern sowie von dauerhaft erkrankten Angehörigen, mit denen er oder sie nicht verwandt sind, sollen ihren Anspruch auch gelten machen können.

Darüber hinaus haben wir uns mit weiteren Interessierten vernetzt um über die Abschaffung der Drittversuchsregelung zu beraten. Auch damit wollen wir uns in naher Zukunft weiter auseinandersetzen.

## **Soziales, Diversität und Internationales**

### Markt der Möglichkeiten

Auch in diesem Semester wurde der Markt der Möglichkeiten mit dem Team Kultur organisiert und durchgeführt. Auf dem Campus hatten Studentische AGs, Autonome Referate, der AStA und externe Partner die Möglichkeit sich vorzustellen. Für das nächste Semester ist der Markt der Möglichkeiten wieder geplant, dann bei wärmeren Temperaturen.

### Teilnahme an Vernetzungstreffen

Das Team SDI hat am Netzwerktreffen Studienzweifler\*innen teilgenommen. Beim Treffen wurden Events des Netzwerks und allgemeines Feedback zum System kommuniziert und es soll ein Folgetreffen im nächsten Jahr stattfinden.

Außerdem gab es eine Teilnahme beim Arbeitskreis gegen Rechtsextremismus.

### Wunschbaum-Aktion

In Kooperation mit dem Studierendenwerk wurde wieder die Wunschbaum-Aktion durchgeführt, die dieses Jahr sehr gut angenommen wurde.

## **Kultur**

Es wurden weitere Events der Anti-Public-Viewing Reihe abgehalten, allerdings mit wenig Erfolg. Insgesamt nahm 1 Person an einem der 3 Events teil. Dies kann auf verschiedenes zurückgeführt werden und wird im Team besprochen.

Es wurden alle Bewerbungen um die offene Stelle gesichtet und in Rücksprache bzw im Austausch mit Team Vorsitz eine engere Auswahl von 4 Bewerber\*innen zu Gesprächen eingeladen. Zuletzt gab es 3 Favorit\*innen, aus denen in einem längeren Gespräch unser Favorit gewählt wurde. Sollte er gewählt werden, steht bis zum Jahresende seine Einarbeitung an, soweit als neues Team Kultur die Events für 2023 vorzuplanen.

## **Nachhaltigkeit und Mobilität**

### Nachhaltigkeitswoche Planung

Wir haben E-Mail Verkehr mit NH-Büro und Studiwerk zur Nachhaltigkeitswoche gehabt und werden am 6.12. ein Treffen mit dem Nachhaltigkeitsbüro haben um weitere Aktionen zu planen.

## NH-Stammtisch des NHB

Wir waren auch beim monatlichen Stammtisch des NHB. Wir können euch gute News verkünden: Spätestens in der 6.KW des nächsten Jahres wird unter der Mensabrücke eine neue sichere (also abschließbare) Fahrradabstellmöglichkeit fertig gestellt. Dort werden ca. 60-70 Fahrräder reinpassen. Die Plätze werden jedes Semester neu per Losverfahren vergeben. Wenn die Bewerbungsphase startet, können wir euch gerne Bescheid geben.

Zudem kommen auf Fahrradboxen an den Campus, eine an Campus Nord und eine an Campus Süd. In diese abschließbaren, regengeschützten Fahrradboxen passen jeweils 16 Räder. Hier ist jedoch noch nicht klar, ob sich auch Studis für die Plätze in den Boxen bewerben können.

## Absprachen mit NHB wegen TU-App Erweiterung

Das NHB hatte die Idee die TU-App zu erweitern mit Mitfahrgelegenheit-, Möbel-, Toner-, Elektrogeräte-Börsen. Vom ITMC aus gibt es keine Probleme dies hinzuzufügen. Wir und der gesamte AStA unterstützen die Idee.

## Tagesgeschäft

Wir haben AStA-Dienste übernommen und einige Mail-Anfragen u.A. zur Mensaumfrage beantwortet.

## **Antrag auf Anerkennung einer Arbeitsgemeinschaft**

Antragssteller\*innen: StuPa-Präsidium TU Dortmund

Antrag: Das StuPa erkennt die Brettspiel-AG als Arbeitsgemeinschaft der Studierendenschaft an.

Begründung: Laut §1 unserer AG-Richtlinie muss das Studierendenparlament der Gründung einer AG zustimmen.

In der letzten Sitzung hat das StuPa die Auflösung der Brettspiel-AG beschlossen, da diese keine aktiven Mitglieder mehr hatte. Es haben sich nun zwei Interessierte aus der Fachschaft CCB gemeldet, die die AG wieder zum Laufen bringen möchten.

Eine Vorstellung der AG erfolgt mündlich durch AG-Mitglieder in der Sitzung.

## **Weitere Informationen und Beschlussvorlage zum TOP Wahlbeschwerde**

Antragssteller\*innen: StuPa-Präsidium (Hendrik Reichenberg, Raphael Martin)

In der Sitzung am Mittwoch, den 07.12., wird das Studierendenparlament aller Voraussicht nach abschließend über die Wahlbeschwerde beraten und über das weitere Vorgehen beschließen.

Es liegen derzeit zwei Anträge vor:

1. Die Wahl wird ganz für ungültig erklärt -> Wahlwiederholung für alle
2. Die Wahl wird teilweise für ungültig erklärt -> Wahlwiederholung nur für einige

Falls beide Anträge keine Mehrheit erhalten, wird die Wahl nicht wiederholt. Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden!

Laut §23 Absatz 7 der Wahlordnung muss die Wahl, wenn sie teilweise oder ganz für ungültig erklärt wird, „unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang“ wiederholt werden.

Näheres zum Verfahren bei Wahlwiederholungen ist in der Wahlordnung nicht geregelt, deshalb obliegt dies laut Justizariat der Entscheidung des StuPas. Deswegen gehen wir davon aus, dass die Fristen der Wahlordnung nicht zwingend für Wahlwiederholungen gelten, sondern dass das StuPa die Verfahrensfristen durch Beschluss für die Wahlwiederholung angemessen verkürzen kann.

Dies bedeutet zudem, dass das Studierendenparlament über das weitere Vorgehen entscheiden muss, wenn beschlossen wird, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären.

Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten:

### **Fall 1: Wahl wird ganz für ungültig erklärt:**

- a) Entweder Wahl nach dem Wähler\*innenverzeichnis und nach den Wahllisten der für ungültig erklärten Wahl im Sommer. Es werden nur Studierende aus dem Wähler\*innenverzeichnis gestrichen, die mittlerweile nicht mehr wahlberechtigt sind. (Festlegung des Wahltermins für das Ende der Vorlesungszeit möglich, z.B. 30.01. bis 02.02.2023)
- b) Oder: Vollständige Wahlwiederholung nach den Vorschriften der Wahlordnung (aufgrund der Fristen und des Aufwand würde dies bedeuten, dass die Wiederholungswahl wohl erst im April stattfinden kann)

### **Fall 2: Wahl wird teilweise für ungültig erklärt:**

Die Nachwahl findet nur für diejenigen Studierenden statt, die bei der letzten StuPa-Wahl aufgrund des technischen Fehlers nicht abstimmen konnten. Dies sind die Studierenden, die bei der Senatswahl nicht für die Gruppe der Studierenden stimmberechtigt waren (insbesondere Promotionsstudierende) -> Erstellung eines neuen Wähler\*innenverzeichnis durch die Wahlkommission bzw. gemäß §5(1) WO durch die Hochschulverwaltung. Diejenigen, die mittlerweile nicht mehr wahlberechtigt sind, werden gestrichen. Die Wahllisten bleiben die der ursprünglichen Wahl.

Festlegung des Wahltermins für das Ende der Vorlesungszeit möglich, z.B. 30.01. bis 02.02.2023.

### **Folgende Beschlüsse schlagen wir neben der Festlegung des Umfangs der Wahlwiederholung sowie der Festlegung des Wahltermins außerdem vor:**

1. Die (teilweise) Wiederholungswahl findet als elektronische Wahl auf Grundlage der Bestimmungen der Wahlordnung mit folgenden Abweichungen statt:

- a. Die Wahlkommission erstellt die Wahlbekanntmachung abweichend von §6(1) der Wahlordnung spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag und macht die Wahl spätestens bis zum 35. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
  - b. Die Wahlkommission darf beschließen, die weiteren Verfahrensfristen der Wahlordnung angemessen zu verkürzen. Die angepassten Verfahrensfristen müssen mit der Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden.
  - c. Abweichend von §7(11) gibt die Wahlkommission für die Wiederholungswahl keine Wahlzeitung heraus.
  - d. Abweichend von §7(12) werden keine Kosten der Wahllisten für Wahlwerbung von der Wahlkommission übernommen.
2. *Nur falls die Wahl nicht vollständig wiederholt wird, weil dann der Aufwand für die Wahlkommission geringer sein sollte:*  
Die Wahlkommission erhält für die Vorbereitung und Durchführung der Wiederholungswahl die Hälfte der im Haushaltsplan für die Durchführung einer richtigen Wahl vorgesehenen Aufwandsentschädigung.

Für die Wahlwiederholung ist die amtierende Wahlkommission zuständig. Die Wahlleiterin, Cara-Milena Zaremba, ist nicht mehr Teil der Studierendenschaft und steht deswegen für die Wahlwiederholung nicht zur Verfügung. Es gibt derzeit zwei stellvertretende Mitglieder der Wahlkommission, die bei Rücktritten aus der Wahlkommission automatisch nachrücken.

## Beschlussempfehlung der Wahlprüfungskommission

Wir empfehlen, dem 16. Studierendenparlament der TU Dortmund, die Wahl aufgrund von §23 (5) der Wahlordnung für ungültig zu erklären.

Dies muss laut §23 (5) geschehen, wenn „[...] wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.“

Da eine Gruppe von der Wahl ausgeschlossen wurde, ist die Bestimmung des Wahlrechts verletzt. Bei der Gruppe handelt es sich um ca. 1500 Menschen, daher ist es nicht auszuschließen, dass sich dies auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

### Relevante Regelungen:

**§23(2) der Wahlordnung:** Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

**§23(3) der Wahlordnung:** „Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen die Wahlprüfungskommission.“

**§23(5) der Wahlordnung:** „Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.“

**§23(7) der Wahlordnung:** Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

## Antrag zum Tagesordnungspunkt „Wahlbeschwerde“

**Antragssteller\*innen:** Raphael Martin, Luis Hotten (Campus Grün)

### **Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Das Studierendenparlament erklärt die StuPa-Wahl aufgrund von §23(5) der Wahlordnung teilweise für ungültig. Die Wahl wird für die Gruppe der Promotionsstudierenden wiederholt.

### **Begründung:**

Die Begründung der Wahlprüfungskommission, weshalb die StuPa-Wahl nicht gültig war, ist nachvollziehbar.

Wir schlagen vor, die Wahl für teilweise ungültig zu erklären und eine Nachwahl nur für die betroffene Gruppe, also die Promotionsstudierenden, durchzuführen.

Laut §23 Absatz 5 der Wahlordnung kann eine Wahl für teilweise ungültig werden. Dies ist aus unserer Sicht sinnvoll, da es nur bei den ca. 1500 Promotionsstudierenden Probleme bei der Wahl gab. Es gab bei der letzten Wahl über 30 000 Wahlberechtigte. Bei 95% der Wahlberechtigten hat die Abgabe der Stimme also problemlos funktioniert. Wir schlagen vor, die ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen nicht für ungültig zu erklären.

Laut §23 Absatz 7 muss die Wahl, wenn sie teilweise für ungültig erklärt wird, „unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang“ wiederholt werden.

Das Prinzip der Gleichheit der Wahl ist bei dieser teilweisen Wiederholung weiterhin gegeben. Dieses Prinzip besagt, dass „jede Stimme das gleiche Gewicht hat“. Das wäre bei einer Wiederholung der Wahl für Promotionsstudierende der Fall.

Es gibt ein prominentes Beispiel aus der aktuellen Bundespolitik. Bei der Bundestagswahl letztes Jahr gab es massive Probleme bei der Stimmabgabe in mehreren Berliner Wahlbezirken. Deshalb wird voraussichtlich bald die Bundestagswahl in Teilen Berlins wiederholt. Allerdings muss nicht die komplette Bundestagswahl in ganz Deutschland wiederholt werden (vgl. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2022/10/wahl-berlin-pannen-ampel-bundestag-vorschlag-ausschuss.html>).

Antrag: Wahlbeschwerde

Antragstext:

Das Studierendenparlament erkennt die Wahlbeschwerde und die Einschätzung der Wahlprüfungskommission an, macht sich diese zu eigen und erklärt die gesamte StuPa-Wahl für ungültig und führt eine Neuwahl nach den Ordnungen der Studierendenschaft durch.

Begründung:

Nicht nur sind nicht ausschließlich die Promotionsstudierenden betroffen, sondern über diesen Fall hinaus ergibt sich durch die niedrige Wahlbeteiligung eine völlig neue Konstellation mit der Nachwahl. Außerdem wertet die teilweise Wahlwiederholung die so erfolgenden Stimmen ab, da diese nicht mehr vergleichbar sind, und anteilig in anderer Modalität erfolgen würde, mit den bereits abgegebenen. Durch die bereits verstrichene Zeit der Wahl, werden die, die nachträglich abstimmen deutlichst degradiert. Ein aktuelles Beispiel aus der Presse hierzu ergeht aus der derzeitigen Ankündigung der Gerichte im Fall Berlin: <https://www.tagesschau.de/inland/berlin-giffey-103.html>

Vorgehen:

Nach Beschluss wird die Wahl endgültig als ungültig erklärt und eine komplette Neuwahl wird eingeleitet.

Unterschriften:

1. D. Shier Damian Shier
2. P. Stiebling Philip Stiebling
3. N. Mitsch NPhilas Mitsch
4. N. Rousdi Nazmi Rousdi Oylan
5. Kristina ROST Kristina ROST
6. Renja Niemisch Renja Niemisch
7. Hannah Yule Heemann
8. Joanna Dieckmann
9. Emily Weide
10. Carlin Louch
11. Jan-Peter Kleisa
12. Michael Wedel
13. R.L. Schütte Renja Laura Schütte
14. W. Larchut Willem Larchut
15. Klara Lahme
16. Tom Julius Greue Tom Julius Greue
17. Dana Ariane Rahimi Dana Ariane Rahimi
18. Julia Balthausen Julia Balthausen
19. Otto Keller Otto Keller
20. Carlotta Zethner
21. Carlotta Sano
22. Rebecca Rohm
23. Maria Azo
24. Adriaan Matasovskyy
25. Behl Ehan Kincir
26. Yaren Yalcin
27. Selina Öztürk Selina Öztürk
28. Salma Standse
29. Jathusa Makedonjalu
30. Laura Rouny
31. E. Bierfreund Eike Bierfreund
32. Tj. Ojorede
33. E. Dillhöfer Eileen Dillhöfer
33. Annabell Lindberg

- 34. Laura Galas ~~Allos~~
- 35. Mona Mester ~~M. Mester~~
- 36. Sastia Vogt ~~Stog~~
- 37. Bruno Gabriel ~~Bruno Gabriel~~
- 38. Jasca Zabel ~~Zell~~
- 39. Dikris de Rooy ~~R. de Rooy~~
- 40. Ellen Rühr ~~ER~~
- 41. Katharina Yuchhoff ~~K. Yuchhoff~~
- 42. Daria Glucharski
- 43. Felix Köhler ~~FK~~
- 44. Pia Kummam ~~PK~~

Nach Abschluss wird die Wahl rückgängig als ungültig erklärt und eine komplette Neuwahl wird  
 eingeleitet.  
 Anknüpfung der Gründe für Fall behält <https://www.forschung.de/landwirtschaft-101.html>  
 deutlich dargestellt. Ein aktuelles Beispiel aus der Presse hierzu ergibt aus der beteiligten  
 angegebenen. Durch die bereits vorstehende Zeit der Wahl, werden die die nachträglich zusammen  
 dieses nicht mehr vergleichbar sind und aufsteig in anderer Mischheit erfolgen wurde, mit dem bereits  
 Nachwahl. Außerdem weist die teilweise Wahlwiederholung die so erfolgenden stimmen ab,  
 hinaus ergibt sich durch die niedrige Wahlbeteiligung eine völlig neue Konstellation mit der  
 Mehrheit sind nicht ausschließlich die Prominenten überlappend betroffen sondern über diesen Fall  
 Bestätigung

## Antrag auf Auflösung des Studierendenparlaments und der Einleitung von Neuwahlen

Antragstellerin: Leonie Streckert (wählbar)

Antrag: Das Studierendenparlament möge beschließen, dass das Studierendenparlament aufgrund schwerwiegender Wahlfehler nach Paragraph 14 Absatz (1) SdS aufgelöst wird und Neuwahlen nach Paragraph 14 Absatz (2) SdS eingeleitet werden.

Begründung: Während der Wahlen zum Studierendenparlament vom 23. Mai bis 2. Juni 2022 sind verheerende Wahlfehler aufgetreten. Die Wahlen wurden als Online-Wahlen beworben und ausgeführt. In dem dazu genutzten Online-Tool war es 1.987 von 30.688 wahlberechtigten Studierenden nicht möglich, ihre Stimme für die Wahl des Studierendenparlaments abzugeben. Dies entspricht über 6% der wahlberechtigten Personen. Da die Wahlbeteiligung insgesamt mit 4,9% angegeben wurde, muss davon ausgegangen werden, dass das Wahlergebnis unter einer möglichen Beteiligung dieser mehr als 6% gänzlich anders hätte ausfallen können und somit ein verfälschtes Wahlergebnis vorliegt.

Zwar gab es eine Möglichkeit auch analog die Stimme abzugeben, allerdings war der offizielle Hinweis zu den Wahlen so verfasst, dass jede Wahlberechtigte Person davon ausgehen musste, dass sie alle Gremien, für die sie zur Wahl berechtigt ist, über das Online-Tool wählen kann. Es gab keinerlei Hinweis darauf, dass eine bestimmte Wähler\*innengruppe einige Gremien nur über die analoge Wahlmöglichkeit wählen konnte.

Das Studierendenparlament verliert somit an demokratischer Legitimität und sollte durch korrekt ausgeführte Neuwahlen seine Legitimität wieder herstellen.

## Antrag zu Änderung der Beitragsordnung zum SoSe 2023

Antragsteller: Florian Virow (AStA-Financer)

Antragstext: Das Studierendenparlament möge die Änderung der Beitragsordnung beschließen.

Die Beitragsordnung wird wie folgt angepasst:

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung</p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 224,25 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:</p> <p>die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6,00 €,                      die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,                      den Studierendensport 0,51 €,                      die Theater-Flat 1,50 €,                      das Semesterticket (VVR-Anteil 154,56 € + NRW-Anteil 58,50 €) 213,06 €,                      den Härtefallausgleich für das Semesterticket 0,00 €,                      das Hochschulradio EIDorado 0,25 €                      Metropol-RadRuhr 1,50 €                      Stadt- und Landesbibliothek 0,15 €</p> <p>(2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.</p>	<p>§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung</p> <p>(1) Der Beitrag beträgt <b>231,95</b> Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:</p> <p><b>die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6,50 €</b>,                      die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,  <b>den Studierendensport 0,75 €</b>,                      die Theater-Flat 1,50 €,  <b>das Semesterticket (VRR-Anteil 160,62 € + NRW-Anteil 59,40 €) 220,02 €</b>                      den Härtefallausgleich für das Semesterticket 0,00 €,                      das Hochschulradio EIDorado 0,25 €                      Metropol-RadRuhr 1,50 €                      Stadt- und Landesbibliothek 0,15 €</p> <p>(2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.</p>

### Begründung

Erfolgt mündlich

Studierendenwerk Dortmund AöR • Vogelpothsweg 85 • 44227 Dortmund

[praesidium@asta.tu-dortmund.de](mailto:praesidium@asta.tu-dortmund.de)

[vorsitz@asta.tu-dortmund.de](mailto:vorsitz@asta.tu-dortmund.de)

An das  
Studierendenparlament der  
Technischen Universität Dortmund  
c/o AStA TU Dortmund  
Emil-Figge-Str. 50  
44227 Dortmund

Fachbereich: Verwaltungsrat  
Name: Simon Waimann  
Telefon: 0231 20649-102  
Fax: 0231 754060  
E-Mail: e  
Raum:  
Unser Zeichen:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 04. Oktober 2022

**Betreff: Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder des Studierendenwerks Dortmund gemäß Studierendenwerksgesetz NRW i.d.F. vom 01.10.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 22. Wahlperiode des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Dortmund endet am 31. März 2023.

Gemäß § 4 (1) 1. des geltenden Studierendenwerksgesetzes i. d. oben genannten Fassung und in Verbindung mit § 5 (1) 1. der Satzung des Studierendenwerks i. d. F. vom 08.05.2018 gehören dem neu zu bildenden Verwaltungsrat 4 Studierende der drei Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks an. Gemäß § 5 (1) 1.1 der Satzung des Studierendenwerks in der Fassung vom 08.05.2018 entfallen davon **2 Sitze auf die / den Studierendenvertreter\*in der Technischen Universität Dortmund**. Gemäß § 5 (2) der Satzung des Studierendenwerks i. d. F. vom 08.05.2018 beginnt die Amtszeit regelmäßig am 01. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres.

**Gemäß § 5 Abs. 3 Studierendenwerksgesetz NRW müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein.**

Um die Konstituierung des neuen Verwaltungsrates ordnungsgemäß zu Beginn der 23. Legislaturperiode zeitnah zum 01.04.2023 durchführen zu können, sollte die Wahl des / der studentischen Vertreter\*in der Technischen Universität Dortmund bis spätestens zum 15.03.2023 durchgeführt werden.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass neben der Wahl des ordentlichen Mitglieds auch jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden muss.

Nach Durchführung der Wahl bitte ich um schriftliche Mitteilung über das Ergebnis an die Assistentin des Geschäftsführers des Studierendenwerks Dortmund (Vogelpothsweg 85, 44227 Dortmund, E-Mail [sylvana.hagel@stwdo.de](mailto:sylvana.hagel@stwdo.de) Fax-Nr. 0231 75 40 60).

**Studierendenwerk Dortmund AöR**

Geschäftsführer Thomas Schlootz

Steuernummer: 315/5703/0695

USt-IdNr: DE 124 732 135

E-Mail: [info@stwdo.de](mailto:info@stwdo.de)

Web: [www.stwdo.de](http://www.stwdo.de)

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Dortmund

SWIFT-BIC: DORTDE33XXX

IBAN: DE36 4405 0199 0821 0007 85

Dortmunder Volksbank

SWIFT-BIC: GENODEM1DOR

IBAN: DE02 4416 0014 2480 0002 00

Bank für Sozialwirtschaft

SWIFT-BIC: BFSWDE33XXX

IBAN: DE23 3702 0500 0001 3001 00

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne per Mail [Waimann.Simon@fh-swf.de](mailto:Waimann.Simon@fh-swf.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Waimann'. The letters are cursive and fluid.

Simon Waimann  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Anlagen:

Studierendenwerksgesetz in der Fassung vom 01.10.2014  
Satzung des Studierendenwerks in der Fassung vom 08. Mai 2018

## Antrag zur Sitzung des Studierendenparlaments

**Antragstellerinnen:** Victoria Hilpert und Alina Pongracz,  
Fachschaftenbeauftragte

**Antragstext:** Das Studierendenparlament der TU Dortmund möge die FsRO wie folgt ändern:

Alt	Neu
§2 Fachschaftsgliederung Die Studierendenschaft gliedert sich in die folgenden Fachschaften: 25. Textil	§2 Fachschaftsgliederung Die Studierendenschaft gliedert sich in die folgenden Fachschaften: 25. Textil & KuK

**Begründung:** Die FsRK hat am 19.10.22 der Umbenennung der FS Textil zugestimmt, da diese schon länger auch Studierende des Studiengangs Kulturvermittlung (KuK) vertreten.

## **Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom \_\_.\_\_.2022**

Auf Grund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13.06.2022 (AM Nr. 20/2022, S. 3-22) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität die nachstehende Ordnung erlassen:

**Kommentiert [LD1]:** Ich habe die Einleitung überarbeitet.

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

#### **§2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem**

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidat\*innen.
- (3) Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme, mit der ein\*e Kandidat\*in einer Wahlliste gewählt wird.
- (4) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl oder nach StuPa-Beschluss als internetbasierte Wahl (elektronische Wahl).
- (5) Gewählt wird an mindestens vier, aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen; über die Wahldauer entscheidet das StuPa. Diese Entscheidung muss bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag getroffen sein. Das StuPa bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, dass die in der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Das StuPa entscheidet über den Termin für den 1. Wahltag sowie die Wahldauer. Der 1. Wahltag und die Wahldauer sollen bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die endgültige Festlegung des 1. Wahltages auch später erfolgen, spätestens aber bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag.
- (6) Die Wahl auf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

#### **§3 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 38. Tage vor dem 1. Wahltag an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörer\*innen sowie Gasthörer\*innen sind nicht wahlberechtigt.

#### **§4 Wahlgane**

- (1) Wahlgane sind die Wahlkommission und der\*die Wahlleiter\*in.
- (2) Das StuPa wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie ihre Stellvertreter\*innen bis zum 72. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte die\*den Wahlleiter\*in und die\*den stellvertretende\*n Wahlleiter\*in.
- (3) Die Wahlkommission besteht aus 5 Mitgliedern. AStA-Mitglieder sowie Kandidat\*innen zur Wahl des StuPas können der Wahlkommission nicht angehören. Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig; sie entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Wahlkommission fertigt über ihre Sitzungen Niederschriften an. Die Wahlkommission kann sich für

die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer\*innen aus der Studierendenschaft bedienen. Kandidat\*innen zur Wahl des StuPas können nicht Wahlhelfer\*innen sein.

- (4) Der\*Die Wahlleiter\*in sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie\*Erführt die Beschlüsse der Wahlkommission aus. Der\*Die Wahlleiter\*in informiert die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Die Wahlkommission entscheidet bei Streitigkeiten begründet über die Auslegung der Wahlordnung.
- (6) Die Mitglieder der Wahlkommission werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von dem amtierenden StuPa-Präsidium in Textform eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen der Wahlkommission erfolgen schriftlich durch den\*die Wahlleiter\*in; die Wahlkommission kann eine andere Form der Einladung beschließen.
- (7) Ein Mitglied der Wahlkommission sowie ihre stellvertretenden Mitglieder scheidern aus der Kommission aus:
  1. durch Niederlegung des Mandats,
  2. durch Wahl in den AStA,
  3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
  4. durch Kandidatur für das zu wählende StuPa und
  5. durch Kandidatur für mindestens eines der zu wählenden Autonomen Referate.

#### **§5 Wähler\*innenverzeichnis**

- (1) Der\*Die Wahlleiter\*in stellt spätestens bis zum 34. Tage vor dem 1. Wahltag ein den Umständen der Wahl entsprechend gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen, Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wähler\*innenverzeichnis). Auf Antrag der Wahlleiterin\*des Wahlleiters erstellt die Hochschulverwaltung das Wähler\*innenverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag muss der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung der Wahlleiterin\*des Wahlleiters, dass sie\*er von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein.
- (2) Bei der Aufstellung des Wähler\*innenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wähler\*innenverzeichnis wird spätestens vom 31. bis 23. Tage vor dem 1. Wahltag an einer von der Wahlkommission spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses können bei der\*dem Wahlleiter\*in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission unverzüglich, spätestens bis zum 22. Tage vor dem 1. Wahltag.

#### **§6 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleitung erstellt die Wahlbekanntmachung spätestens bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag und macht die Wahl spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt zunächst per Aushang. Weiterhin erfolgt innerhalb von 7 Tagen die weitere Bekanntmachung unter anderem per Unimail an alle Studierenden und auf der Homepage des AStA.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
  1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
  2. die Wahltag,

3. einen Hinweis, ob die Wahl als Urnen- oder elektronische Wahl durchgeführt wird,
4. Ort und Zeit der Stimmabgabe und bei elektronischer Wahl die Zugangsmöglichkeit zum Wahlsystem und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der von der Wahlkommission festgelegten Wahlzeit an Werktagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich ist,
5. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
7. die zugelassene Zeichenanzahl des Namens der Wahlliste,
8. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
9. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
10. die Frist, innerhalb der die Wahlzeitungsbeiträge eingereicht werden können,
11. die technischen Spezifikationen zur Einreichung der Wahlzeitungsbeiträge,
12. eine Darstellung des Wahlsystems nach §2,
13. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist,
14. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler\*innenverzeichnisses,
15. bei Urnenwahl einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen,
16. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4 sowie
17. den Termin für die öffentliche Auslosung der Listenreihenfolge und den Ort dieser.

**Kommentiert [LD2]:** Ich habe die Regelung an den geänderten § 16 Abs. 5 angepasst.

**Kommentiert [LD3]:** Die Möglichkeit zur Briefwahl besteht nach der Wahlordnung nur bei Urnenwahl.

## §7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tage vor dem 1. Wahltag um 12 Uhr schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlkommission kann einen späteren Zeitpunkt festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen. Die Wahlvorschläge müssen zur besseren Lesbarkeit und Weiterverarbeitung auch in einer angemessenen digitalen Form, die von der Wahlleitung bestimmt wird, eingereicht werden.
- (2) Jede\*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin\*jedes Kandidaten einzureichen, dass sie\*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein\*e Stellvertreter\*in benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die\*der erste Unterzeichner\*in als Vertrauensperson, die\*der Zweite als Stellvertreter\*in.
- (4) Ein\*e Kandidat\*in darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufgenommen werden.
- (5) Der Wahlvorschlag muss mindestens Familiennamen, Vornamen, die von der TU Dortmund vergebene E-Mail-Adresse, die Matrikelnummern und, falls von der Wahlkommission gewünscht, die Anschriften der Kandidat\*innen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Wahlliste heißt. Die Länge des Namens der Wahlliste darf den Umfang von 70 Zeichen nicht überschreiten.
- (6) Der\*Die Wahlleiter\*in hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie\*er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie\*er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (7) Der\*Die Wahlleiter\*in entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie\*Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
  1. verspätet eingereicht worden sind,

2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Von der Zurückweisung ist die Vertrauensperson unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Liegt bei einem Wahlvorschlag eine unwiderrufliche Erklärung zur Zustimmung der Aufnahme in den Wahlvorschlag vor, aber werden Mängel an den persönlichen Daten dieser Person von der\*dem Wahlleiter\*in bis spätestens 24 Stunden nach Ende der Einreichungsfrist festgestellt, so erhalten sowohl die betroffene Person als auch die Vertrauensperson der betroffenen Liste die Möglichkeit, diesen Mangel innerhalb von 24 Stunden zu beseitigen. Die Korrekturfrist beginnt nach der Benachrichtigung der betroffenen Personen durch die\*den Wahlleiter\*in, die mindestens über die angegebenen E-Mail-Adressen zu erfolgen hat.

- (8) Aus den Wahlvorschlägen bildet der\*die Wahlleiter\*in die Wahllisten. Mängel, die lediglich einzelne Kandidat\*innen betreffen und nicht innerhalb der Einreichungsfrist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidat\*innen aus der Liste. Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidat\*innen kann spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde bei der Wahlkommission eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet die Wahlkommission sofort, spätestens jedoch bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren (§23) nicht aus.
- (10) Der\*Die Wahlleiter\*in gibt unverzüglich, spätestens am 19. Tage vor dem 1. Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Diese Veröffentlichung enthält genau die Namen der Wahllisten sowie die Familiennamen und Vornamen der Kandidat\*innen und deren Listenplätze. Für die Autonomen Referate sind gegebenenfalls weitere Angaben notwendig.
- (11) Die Wahlkommission gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten informieren und den kandidierenden Wahllisten und Kandidat\*innen der Autonomen Referate die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten. Die Wahlkommission entscheidet, ob die Wahlzeitung gedruckt oder rein digital zur Verfügung gestellt wird. Jede Wahlliste kann in der Wahlzeitung zwei zusammenhängende DIN-A4-Seiten frei gestalten. Die Listen haben hierfür die redaktionelle Verantwortung. Die Beiträge für die Wahlzeitung müssen spätestens mit Ablauf des 18. Tages vor der Wahl bei der Wahlkommission eingehen. Ein\*e Verantwortliche\*r für den Beitrag gemäß Landespressegesetz und Medienstaatsvertrag sind in diesem zu nennen. Die Wahlkommission legt in der Wahlbekanntmachung technische Spezifikationen für die Wahlzeitung gemäß dem Stand der Technik fest; die Einhaltung dieser Spezifikationen obliegt alleinig den Wahllisten. Bei einer Nichteinhaltung beschließt die Wahlkommission über die Veröffentlichung des Beitrages.
- (12) Wahllisten für die Wahl zum StuPa erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Möglichkeit, dass Kosten zur Erstellung dieser Wahlwerbung übernommen werden. Den maximalen Umfang der Kostenübernahme legt die Wahlkommission fest. Der Umfang gilt für alle Listen; für Kandidat\*innen der Autonomen Referate sollte der Umfang in angemessenem Maße gemindert werden.

## §8 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der\*die Wahlleiter\*in zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat\*innen. Über die Reihenfolge der Listen entscheidet die Wahlkommission durch Los im öffentlichen Teil einer

**Kommentiert [LD4]:** Bei der Online-Veröffentlichung der Zeitung folgt die Verpflichtung zur Benennung einer\*ines Verantwortlichen aus § 18 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags.

Sitzung. Die Namen der Kandidat\*innen werden unter dem Namen der zugehörigen Liste nach Reihenfolge der Wahlliste abgedruckt.

### **§9 Wahlverfahren in Sonderfällen**

- (1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidat\*innen aller Wahlvorschläge kleiner als **oder genauso groß wie** die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidat\*innen statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt die Wahlkommission spätestens bis zum 19. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wähler\*innenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt die Wahlkommission unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

### **§10 Geltungsgebiete der Abschnitte II und III**

Alle unter Abschnitt II aufgeführten Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf den Fall der Urnenwahl. Die unter Abschnitt III aufgeführten Paragraphen gelten ausschließlich bei internetbasierter Wahl (elektronischer Wahl).

## **II. Abschnitt: Urnenwahl**

### **§11 Urnenwahl**

Erfolgt die Wahl als Urnenwahl, so gilt:

1. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
2. Die Briefwahl ist zulässig.
3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens fünf aufeinander folgende nicht vorlesungsfreie Werktage.
4. Die Wahlzeit dauert jeweils von spätestens 9:30 Uhr bis mindestens 15:30 Uhr. Über die genaue Wahlzeit entscheidet die Wahlkommission. Die Mindestöffnungszeiten und Standorte der Urnen müssen bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag beschlossen sein. Am letzten Wahltag darf längstens bis 16:30 Uhr gewählt werden.

### **§12 Stimmabgabe bei Urnenwahl**

- (1) Der\*Die Wähler\*in gibt seine\*ihre Stimme in der Weise ab, dass er seine\*sie ihre Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Darauf wirft der\*die Wähler\*in den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe hat der\*die Wähler\*in seinen\*ihren gültigen Personalausweis oder ein anderes gültiges amtliches Dokument mit Lichtbild (Ausweis oder Führerschein o.Ä.) und den gültigen Studierendenausweis/UniCard oder eine gültige Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Dokument mit den Eintragungen im Wähler\*innenverzeichnis geprüft, jedes weitere Einhalten der Dokumente ist verboten. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wähler\*innenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

### **§13 Briefwahl bei Urnenwahl**

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem ersten Wahltag bei der\*dem Wahlleiter\*in eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Der\*Die Briefwähler\*in erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat der\*die Wähler\*in der\*dem Wahlleiter\*in im verschlossenen Briefumschlag
  1. ihren Wahlschein,
  2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren Stimmzettelso rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.30 Uhr eingeht.
- (4) Der\*Die Wahlleiter\*in sammelt die bei ihr\*ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (5) Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet der\*die Wahlleiter\*in unter Aufsicht der Wahlkommission die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgaben im Wähler\*innenverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlheimnisses sodann in eine zufällig ausgewählte Wahlurne gelegt werden.

### **§14 Wahlsicherung bei Urnenwahl**

- (1) Der\*Die Wahlleiter\*in hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der\*die Wähler\*in bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Um die Wahlsicherung zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen nötig:
  1. Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbeschriftete Stellwände) muss geheime Wahl gewährleisten.
  2. Je nach räumlichen Gegebenheiten muss eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird noch Vertreter\*innen dieser Gruppen informieren. Das Auslegen der Wahlzeitung sowie Informationen der Wahlhelfer\*innen zum Wahlverfahren sind zulässig.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich ein Mitglied der Wahlkommission davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie\*Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie\*Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei von der Wahlkommission bestimmte Personen ständig anwesend sein. Die Wahlkommission bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort der\*dem Wahlleiter\*in mit.

## **III. Abschnitt: elektronische Wahl**

### **§15 internetbasierte Wahl (elektronische Wahl)**

Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl, so gilt:

1. Die Wahl erfolgt als internetbasierte Wahl.

2. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens 21 aufeinanderfolgende Tage.

#### §16 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Bei elektronischen Wahlen versendet der\*die Wahlleiter\*in die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels ID und dem persönlichen Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die\*den Wähler\*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die\*den Wähler\*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin\*des Wählers in dem von ihr\*ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Bei der Stimmabgabe hat der\*die Wähler\*in oder deren\*dessen Hilfsperson gegenüber der\*dem Wahlleiter\*in in elektronischer Form zu versichern, dass sie\*er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin\*des Wählers gekennzeichnet habe. Die wirksame Abgabe der Versicherung in elektronischer Form setzt voraus, dass der\*die Wähler\*in oder die Hilfsperson die Versicherung in dem elektronischen Wahlsystem abgibt. Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn der\*die Wähler\*in oder deren\*dessen Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie\*er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin\*des Wählers gekennzeichnet habe. Wenn der\*die Wähler\*in oder die Hilfsperson die Versicherung nicht wirksam erklärt hat, ist der elektronische Stimmzettel zurückzuweisen. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wähler\*in gezählt; die Stimme gilt als nicht abgegeben.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der von der Wahlkommission festgelegten Wahlzeit an Werktagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr in einem Wahlraum möglich.

**Kommentiert [LD5]:** Ich habe die Regelungen zur elektronischen Wahl in den §§ 15 bis 19 an die Vorgaben der Onlinewahlverordnung angepasst.

**Kommentiert [LD6]:** Eine Wahlmöglichkeit an lediglich zwei Stunden pro Tag ermöglicht nicht allen Wahlberechtigten die Wahl und ist daher abzulehnen. Ich habe die Regelung entsprechend der Regelung in § 16a Abs. 5 der Wahlordnung der TU Dortmund umformuliert. Da Senats- und StuPa-Wahlen regelmäßig gleichzeitig stattfinden, sollten auch die Wahlzeiten bei beiden Wahlen identisch sein.

### **§17 Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlkommission der\*die Wahlleiter\*in nach § 4 Abs. 5.

### **§18 Störungen der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Dortmund zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der\*die Wahlleiter\*in im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Der\*Die Wahlleiter\*in hat im Einvernehmen mit der Wahlkommission in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlkommission solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der\*die Wahlleiter\*in im Einvernehmen mit der Wahlkommission über das weitere Verfahren. Wird die Wahl abgebrochen, so ist sie unverzüglich zu wiederholen. Bei sonstigen Störungen entscheidet der\*die Wahlleiter\*in nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze

### **§19 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl sowie zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Bei der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen ist der Dienstleister vertraglich zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben dieser Wahlordnung sowie der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten.
- (3) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server abgespeichert werden.
- (4) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechnigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (5) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin\*des Wählers, der Gültigkeit ihrer Versicherung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler\*innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin\*zum Wähler möglich ist.
- (6) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler\*innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (7) Die unter § 20 Absatz 4 aufgeführten Punkte zur Niederschrift müssen durch das Wahlprogramm erfasst und ausgegeben werden können. Ausgenommen hiervon sind die Punkte 1 und 8.
- (8) Die Wähler\*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

#### IV. Abschnitt: Stimmauszählung und Verteilung der Sitze

##### §20 Stimmauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch die Wahlkommission und unter ihrer Kontrolle durch die von ihr dazu beauftragten Wahlhelfer\*innen die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:
  1. Für jeden Wahlraum
    - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
  2. für jede Wahlliste
    - die auf die ihr angehörenden Kandidat\*innen entfallenden gültigen Stimmen,
    - die auf die einzelnen Kandidat\*innen entfallenden gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wähler\*innenverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlkommission zu übergeben.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
  1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
  2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die
  1. den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat die Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
  1. die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, die Namen der Schriftführerin\*des Schriftführers und der Wahlhelfer\*innen,
  2. die Zahl der in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
  4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
  5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,

**Kommentiert [LD7]:** Es dürften Kandidatinnen und Kandidaten gemeint sein. Ich habe die Regelung entsprechend angepasst.

7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin\*jeden Kandidaten,
  8. die Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission und der Schriftführerin\*des Schriftführers.
- (5) Die Niederschrift ist dem StuPa zur Kenntnisnahme und dem StuPa-Präsidium zur Archivierung gemäß §15 der Satzung der Studierendenschaft zu geben. Die Niederschrift kann in einen Bericht der Wahlkommission und das amtliche Endergebnis aufgesplittet werden, die beide die nach Absatz 4 erforderlichen Gegenstände enthalten müssen und nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 8 zu unterschreiben sind.
- (6) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission notwendig. Die Wahlkommission veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß Absatz 4 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 5 gilt entsprechend.

#### **§21 Verteilung der Sitze**

- (1) Zur Verteilung der Sitze auf die Wahllisten bestimmt die Wahlkommission zunächst die Summe der Stimmen, die diese Wahllisten erhalten haben.
- (2) Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zustehen.
- (3) Die Sitze jeder Wahlliste, die nach Absatz 2 ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidat\*innen vergeben. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidat\*innen keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidat\*innen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet der\*die Wahlleiter\*in durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt der\*die Kandidat\*in derselben Wahlliste mit den nächstmeisten Stimmen nach.

#### **V. Abschnitt: Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt des StuPas**

##### **§22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis ist von der\*dem Wahlleiter\*in in geeigneter Weise innerhalb von 5 Werktagen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Zeitnah zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der\*die Wahlleiterin die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die\*der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt die Wahlkommission.

##### **§23 Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede\*r Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der\*dem Wahlleiter\*in schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen die Wahlprüfungskommission.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des StuPas unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

#### **§24 Zusammentritt des StuPas**

Der\*Die Wahlleiter\*in hat das gewählte StuPa unverzüglich in Textform zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die erste Sitzung des StuPas hat spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Der\*Die Wahlleiter\*in leitet die Sitzung bis zur Wahl des StuPa-Präsidiums.

**Kommentiert [LD8]:** Ich habe die Formulierung überarbeitet. Textform bedeutet, dass die Einladung schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann.

### **VI. Abschnitt: Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlussvorschrift**

#### **§25 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung**

- (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
  1. Räume oder Flächen bereitstellt,
  2. Auskünfte erteilt,
  3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
  4. die Nutzung eines ggf. vorhandenen Wahlprogramms zur Durchführung einer internetbasierten Wahl (elektronischen Wahl) ermöglicht,
  5. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

#### **§26 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom **28.02.2022 (AM Nr. 7/2022, S. 1-12)** außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Kommentiert [LD9]:** Ich habe den nach § 12 Abs. 5 HG NRW erforderlichen Hinweis mit aufgenommen.

Dortmund, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Dortmund, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Der Sprecher  
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Die Präsidentin des  
Studierendenparlaments

\_\_\_\_\_  
David Wiegmann

\_\_\_\_\_  
Emily Veuhoff

Dortmund, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

\_\_\_\_\_  
Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

## Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Antragssteller: Raphael Martin

Antrag: Das StuPa möge folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschließen:

Alter Text	Neuer Text
§4 Absatz 2: Öffentliche Vorlagen sind im Internet und über den hochschulöffentlichen E-Mailverteiler mit der Tagesordnung zugänglich zu machen. Weitere Aktualisierungen zu den Anträgen und Tagesordnungspunkten müssen auf der Homepage des Studierendenparlaments erfolgen. Nichtöffentliche Vorlagen sind für StuPa-Mitglieder im AStA spätestens zwei oder bei Dringlichkeitssitzungen einen Tag vor der Sitzung zugänglich zu machen.	§4 Absatz 2: Öffentliche Vorlagen sind im Internet und über den hochschulöffentlichen E-Mailverteiler mit der Tagesordnung zugänglich zu machen. Weitere Aktualisierungen zu den Anträgen und Tagesordnungspunkten müssen auf der Homepage des Studierendenparlaments erfolgen. Nichtöffentliche Vorlagen werden grundsätzlich nur den Mitgliedern des Studierendenparlaments unter Hinzufügung eines Vertraulichkeitsvermerks übersandt. Stellvertretende Mitglieder erhalten Sitzungsunterlagen in diesen Angelegenheiten bei Eintritt des Vertretungsfalles.

### Begründung:

Derzeit dürfen vertrauliche Sitzungsunterlagen nicht per Mail an die Mitglieder des Studierendenparlaments verschickt werden, sondern werden lediglich zur Einsichtnahme vor der Sitzung im AStA ausgelegt. Gerade in Zeiten, in denen das StuPa häufig digital tagt, ist dies sehr umständlich.

Auch im Senat werden vertrauliche Sitzungsunterlagen vor der Sitzung per Mail an die Mitglieder verschickt. Dies ermöglicht eine bessere Vorbereitung auf die Sitzung.

Dass Mitglieder des StuPas die vertraulichen Sitzungsunterlagen nicht weitergeben dürfen, ergibt sich aus §45(4) der Satzung: „Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer\*innen an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

Dortmund, den 01.07.2022

## **TOP 6 – Satzungs- und Ordnungsänderungen – Übersicht**

Die Satzungskommission des 15. Studierendenparlaments hat dem StuPa eine Sammlung an Anträgen über Geschäftsordnungsänderungen, Änderungen der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung gereicht, die in die Satzungskommission gegeben wurden. Hierzu hat die Satzungskommission dem StuPa folgende Empfehlungen gereicht.

### **Empfehlungen der Satzungskommission:**

SDS§5 Empfehlung Ablehnung

SDS§10 Empfehlung Ablehnung

SDS§11 und §11.1 Empfehlung Ablehnung

SDS§21 soll an den Haushaltsausschuss verwiesen werden.

SDS§43 wird an das Stupa verwiesen.

SDS§45 Empfehlung Ablehnung

GO§2 Empfehlung Ablehnung

GO§2.1 Empfehlung Ablehnung

GO§6 wird an das Stupa verwiesen.

GO§11 Empfehlung Ablehnung

Go§12 Empfehlung Ablehnung

Go§13 Empfehlung Ablehnung

Go§14 Empfehlung Ablehnung

WO§24 wird an das Stupa verwiesen.

WO§4 Empfehlung Ablehnung

GO§1: Empfehlung der Annahme mit Kommentar, dass eine Frist gesetzt werden soll, bevor die Amtszeit endet.

Wahlordnungsänderung 04\_2: Empfehlung der Annahme mit Kommentar, dass das "z.B." gestrichen werden soll. Außerdem werden Änderungsanträge gestellt zu §7 und §16. Diese Folgen noch.

### **Anmerkung des Vorsitzenden der Satzungskommission des 15. Stupas:**

Dies sind alle Anträge, die uns vom Stupa oder der Satzungskommission der letzten Legislatur vorgelegt wurden. Wir wissen jedoch nicht, ob über ähnliche Anträge bereits abgestimmt wurde. Im Anhang befinden sich alle Anträge, über die wir abgestimmt haben.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§5)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 5 Studierendenparlament (StuPa)            (1)Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.            (2)Gewählt wird nach Wahllisten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Näheres regelt die Wahlordnung.            (3)Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.            (4)Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.            (5)Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 5 Studierendenparlament (StuPa)            (1)Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.            (2)Gewählt wird nach Wahllisten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Näheres regelt die Wahlordnung.            (3)Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.            (4)Das StuPa gibt sich <b>in der konstituierenden Sitzung jeder Legislatur</b> eine Geschäftsordnung.            (5)Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.</p>

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§10)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder</p> <p>Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.</p>	<p>§ 10 Rechte <b>und Pflichten</b> der StuPa-Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes muss zu den Sitzungen erscheinen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Verhinderungsfalle spätestens bis zu Beginn der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen. Mündliche Entschuldigungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht statthaft.</p> <p>(2) Mindestens ein Mitglied des AStA-Vorstandes ist verpflichtet die gesamte Sitzungsdauer am Studierendenparlament teilzunehmen.</p> <p>(3) Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen, einzusehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.</p>

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§11)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 11 StuPa-Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.</p> <p>(2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</p> <p>(3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden</p>	<p>§ 11 StuPa-Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und <del>ihrer oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.</del> <b>ihrem oder seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin.</b></p> <p><del>(2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</del></p> <p><b>(2) Das Präsidium besteht aus zwei Personen. Das StuPa wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</b></p> <p><b>(3) Ein Präsidium kann nicht ausschließlich aus Personen der aus dem AStA vertretenen Listen bestehen</b></p> <p><del>(3)</del><b>(4)</b> Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden</p>

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§11)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 11 StuPa-Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.</p> <p>(2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</p> <p>(3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden</p>	<p>§ 11 StuPa-Präsidium</p> <p>(1) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlamentes ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden, die nicht unter Regularien fallen.</p> <p>(2) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und <del>ihrer oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.</del> ihrem oder seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin.</p> <p><del>(2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</del></p> <p>(3) Das Präsidium besteht aus zwei Personen. Das StuPa wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.</p> <p>(4) Ein Präsidium kann nicht ausschließlich aus Personen der aus dem AStA vertretenen Listen bestehen</p> <p>(5) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden</p>

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§21)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
	<p><b>§ 21 Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird vor der Wahl eines neuen AStAs vom Studierendenparlament festgesetzt. Sie dürfen die Hälfte der durchschnittlichen Ausgaben eines "Normal-Studierenden" nach aktueller Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks nicht überschreiten. Die Summe aller Bezüge muss unter dem 10-fachen dieses Maximalbetrags der Bezüge eines Referenten liegen.</p> <p>(2) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind folgende Kosten abgegolten: Fahrtkosten zum Dienort, erhöhte Verpflegungskosten, Telefonate mit dem privaten Telefon. Bei zusätzlichen Kosten hat das Studierendenparlament über eine gesonderte Entschädigung zu entscheiden.</p> <p>(3) Eine Person, der gemäß Beschluss des Studierendenparlaments eine Aufwandsentschädigung zusteht, kann auf einen Anteil oder den vollständigen Betrag der Aufwandsentschädigung verzichten.</p> <p>(4) Das Studierendenparlament kann mit satzungsgemäßer Mehrheit einem Mitglied des AStAs die Bezüge kürzen bzw. streichen.</p> <p>(5) Die Aufwandsentschädigungen müssen im Haushaltsplan vorgesehen sein.</p>

Verschiebe folgende § entsprechend.

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§43)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe            (1)Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.            (2)Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden oder Sprecherin oder Sprecher festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem</p>	<p>§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe            (1)Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.            (2)Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn <del>mindestens</del> <b>mehr als</b> die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend <del>ist</del> <b>sind</b>, soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden oder Sprecherin oder Sprecher festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem</p>

Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 -4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen.

(3)Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben alle anwesenden Personen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher. Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht.

(4)Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(5)Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen,wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmt. Bei

Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 -4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen.

(3)Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben alle anwesenden Personen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen **entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Gleichheit** die\*der Vorsitzende oder Sprecher\*in. Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht.

(4)Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(5)Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen,wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(6)Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen entsprechend den Absätzen 4 und 5.

(7)Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und –wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt –durch Aushang an den “Schwarzen Brettern” der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen oder ihren Internetseiten bekanntzumachen.

(8)Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(9)In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(10)Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu erlassenen Geschäftsordnungen.

Organs oder Gremiums zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(6)Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen entsprechend den Absätzen 4 und 5.

(7)Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und –wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt –durch Aushang an den “Schwarzen Brettern” der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen oder ihren Internetseiten bekanntzumachen.

(8)Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(9)In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(10)Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu

	erlassenen Geschäftsordnungen.
--	--------------------------------

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§45)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
<p>§ 45 Öffentlichkeit</p> <p>(1)Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2)Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.</p> <p>(3)In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.</p> <p>(4)Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets</p>	<p>§ 45 Öffentlichkeit</p> <p>(1)Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände <del>oder die ganze Sitzung</del> ausgeschlossen werden.</p> <p>(2)Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.</p> <p>(3)In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.</p> <p>(4)Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets</p>

Verschwiegenheit zu wahren.	Verschwiegenheit zu wahren.
-----------------------------	-----------------------------

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.